

Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/13085 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger- Handwerksgesetzes

A. Problem

Mit ihrem Gesetzentwurf zielt die Bundesregierung auf eine Überarbeitung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes. Dabei stellt sie im Ausgangspunkt fest, dass aufgrund von Transformationsprozessen im Wärmemarkt sowie durch den allgemeinen Fachkräftemangel zunehmende Probleme bestünden, freierwerdende Kehrbezirke zu besetzen. Mit ihrem Gesetzentwurf bringt die Bundesregierung daher neben anderen Änderungsbegehren vor allem Vorschläge ein, um das Schornsteinfegerwesen in Teilbereichen weiter zu flexibilisieren und zu digitalisieren.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke.

Die durch den Ausschuss zur Annahme empfohlenen, hinzutretenden Änderungen betreffen nicht das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, sondern eine klarstellende und eine ergänzende Regelung in der Handwerksordnung.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Annahme ohne Änderungen.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13085 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und der
Handwerksordnung“.**

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

, Artikel 2

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Auf zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe findet § 1 Absatz 2 keine Anwendung.“
2. In § 91 Absatz 1 Nummer 14 wird die Angabe „bis 37“ durch die Angabe „bis 38“ ersetzt.
3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Wirtschaftsausschuss

Michael Grosse-Brömer
Vorsitzender

Hansjörg Durz
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Hansjörg Durz

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/13085** wurde in der 191. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Oktober 2024 an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales und an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In ihrem Gesetzentwurf zielt die Bundesregierung auf eine Überarbeitung des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG). Das seit 2008 bestehende SchfHwG hat aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben das vorher bestehende umfassende Monopol für Schornsteinfegertätigkeiten teilweise aufgehoben. Konkret beschränkt es das Monopol für behördlich bestellte „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ auf hoheitliche Aufgaben in einem bestimmten Distrikt („Kehrbezirk“). Zu den hierunter verstandenen Tätigkeiten gehören die öffentliche Sicherheit betreffende Dinge wie die „Feuerstättenschau“, die „Ausstellung von Feuerstättenbescheiden“ sowie die „Kehrbuchführung“. Die Berechtigung für sonstige Schornsteinfegerarbeiten richtet sich im Übrigen nach der Handwerksordnung (HwO).

Die Bundesregierung beobachtet aufgrund von Transformationsprozessen im Wärmemarkt sowie durch den allgemeinen Fachkräftemangel zunehmende Probleme, freiwerdende Kehrbezirke zu besetzen. Um das Berufsbild attraktiv zu halten, schlägt sie mit dem Gesetzentwurf insbesondere Schritte vor, das Schornsteinfegerwesen in Teilbereichen weiter zu flexibilisieren und zu digitalisieren. Im Einzelnen sollen sich etwa Bezirksschornsteinfeger nicht mehr nur grundsätzlich durch andere Bezirksschornsteinfeger benachbarter Bezirke vertreten lassen können, sondern auch erstmals durch in ihrem Betrieb angestellte Meistergesellen (§ 11b SchfHwG-E). Das soll jedoch nur für den Termin der Feuerstättenschau gelten; für die Ausstellung der unverzüglich hiernach zu erlassenden Feuerstättenbescheide soll es bei der bisherigen Vertretungsregelung bleiben. Zudem soll gemäß § 10 Absatz 1 SchfHwG-E die bisherige Altersgrenze für Bezirksschornsteinfeger von 67 auf 70 Jahre angehoben werden. An anderer Stelle beabsichtigt der Gesetzentwurf, die Führung des Kehrbuchs an das 2023 umfassend novellierte Gebäudeenergiegesetz anzupassen (§ 19 SchfHwG-E).

Die durch den Ausschuss zusätzlich zur Annahme empfohlenen Änderungen gemäß dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 20(9)438 betreffen nicht das SchfHwG, sondern die HwO. Zum einen soll dem § 18 Absatz 2 HwO, der das zulassungsfreie Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe definiert, klarstellend angefügt werden, dass hierfür § 1 Absatz 2 HwO keine Anwendung findet. § 1 Absatz 2 HwO unterscheidet zur Definition des zulassungspflichtigen Handwerks, ob Tätigkeiten für dieses Gewerbe wesentlich sind. Auch wenn im Wortlaut nicht niedergelegt, gibt die Begründung des Änderungsantrags daneben auf, die Wirkung der Neuregelung in der Praxis innerhalb von drei bis fünf Jahren zu evaluieren. Zum anderen soll eine weitere Änderung der HwO die Handwerkskammern ermächtigen, elektronische Berufsausweise auch für das Friseurhandwerk auszugeben, damit auch dieses Handwerk bei Bedarf an die Telematikinfrastruktur für verordnungsfähige Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch angeschlossen werden kann.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/13085 in seiner 94. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 20(9)438).

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/13085 in seiner 134. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 20(9)438).

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/13085 am 26. September 2024 befasst und die Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs festgestellt. Der Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des dortigen Leitprinzips 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden. Hinzu kämen die Sustainable Development Goals (SDG) 3 – Gesundheit und Wohlergehen, 7 – Bezahlbare und saubere Energie, und 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich. Dennoch bittet das Gremium, zukünftig in Gesetzentwürfen den Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie anhand der Nachhaltigkeitskriterien detailliert herauszuarbeiten.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/13085 in seiner 90. Sitzung am 29. Januar 2025 abschließend beraten.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/13085 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 20(9)438 in den Wirtschaftsausschuss eingebracht haben, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke angenommen wurde.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Wirtschaftsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/13085 verwiesen.

Zu Nummer 1

Durch die Einfügung des neuen Artikels 2 ist die Bezeichnung des Gesetzentwurfs anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 2 Nummer 1

Die Handwerksordnung (HwO) unterscheidet zwischen zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerken sowie handwerksähnlichen Gewerben. Üben Betriebe Tätigkeiten aus, die sich einem dieser drei Gewerbebereiche zuordnen lassen, sind sie Mitglied der Handwerkskammer, andernfalls sind sie grundsätzlich Mitglied der Industrie- und Handelskammer.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 HwO ist ein Gewerbebetrieb der Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfasst, das in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (sog. wesentliche Tätigkeiten). § 1 Absatz 2 Satz 2 HwO definiert wiederum, wann insbesondere keine wesentlichen Tätigkeiten vorliegen.

Die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Tätigkeiten ist danach ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal von § 1 Absatz 2 HwO zur Bestimmung des Vorliegens eines zulassungspflichtigen Handwerks. Sie spielt für die zulassungsfreien sowie die handwerksähnlichen Gewerbe keine Rolle.

Die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Tätigkeiten im zulassungspflichtigen Handwerk begründet sich aus dem Erfordernis der Meisterpflicht und dem damit verbundenen Eingriff in die Berufswahlfreiheit aus Artikel 12 Grundgesetz. Denn bei der Ausübung nur unwesentlicher Tätigkeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks erscheint es nicht gerechtfertigt, den Meisterbrief oder eine vergleichbare Qualifikation als Zugangsvoraussetzung zu fordern. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten, die wegen ihres geringen Schwierigkeitsgrades keine qualifizierten Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen (sogenanntes Minderhandwerk). Betriebe, die minderhandwerkliche Tätigkeiten ausüben, unterliegen keiner Zulassungspflicht und sind grundsätzlich Mitglied der Industrie- und Handelskammer.

Bei der Bestimmung des Vorliegens eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes kommt es hingegen auf die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Tätigkeiten nicht an, weil besondere Qualifikationen nicht nachzuweisen sind. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 18 Absatz 2 HwO, der nur darauf abstellt, ob das Gewerbe handwerksmäßig bzw. handwerksähnlich betrieben wird. Folgerichtig nimmt auch die Verweisungsnorm des § 20 HwO keinen Bezug auf § 1 Absatz 2 HwO. Hier sind grundsätzlich alle Tätigkeiten für die Beurteilung der Zuordnung zum Handwerk relevant. Maßgeblich ist dafür eine Gesamtbetrachtung des Betriebs im konkreten Einzelfall auf der Grundlage der allgemein anerkannten Kriterien zur Abgrenzung von Handwerk, Industrie und Handel.

Mit Neuregelung wird noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass es im Rahmen des § 18 Absatz 2 HwO nicht auf § 1 Absatz 2 HwO ankommt und auch der Rechtsgedanke des § 1 Absatz 2 HwO nicht auf das eigenständige Tatbestandsmerkmal der Handwerksmäßigkeit bzw. Handwerksähnlichkeit übertragen werden darf. Eine Abweichung vom Status quo ist damit nicht beabsichtigt.

Um zu überprüfen, ob sich die klarstellende Wirkung der Neuregelung in der Praxis bewährt, sollte diese innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre evaluiert werden.

Zu Artikel 2 Nummer 2

Gemäß § 360 Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben sich bis spätestens 1. Januar 2026 alle sogenannten Hilfsmittelerbringer an die Telematikinfrastruktur wegen der dann bestehenden Pflicht zur elektronischen Übermittlung und Verarbeitung vertragsärztlicher elektronischer Verordnungen von apothekenpflichtigen Arzneimitteln sowie von sonstigen in der vertragsärztlichen Versorgung verordnungsfähigen Leistungen anzuschließen. Jeder Hilfsmittelerbringer muss ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit haben, auf die ärztlich verordnete Leistung elektronisch zuzugreifen und bedarf zur Authentifizierung eines elektronischen Berufsausweises. Nach derzeitiger Fassung der Handwerksordnung liegt die Zuständigkeit zur Herausgabe der Berufsausweise für die Betriebe der Handwerke nach den Nummern 33 bis 37 der Anlage A zur HwO gemäß § 91 Absatz 1 Nummer 14 HwO bei den Handwerkskammern.

Auch Friseure (Nummer 38 der Anlage A zur HwO) bieten, wenn sie als Zweithaar-Spezialisten im medizinischen Bereich tätig werden, zum Teil verordnungsfähige Leistungen an, werden von der derzeitigen gesetzlichen Regelung zur Bestimmung der Handwerkskammer als zuständige Stelle nach § 340 Absatz 1 Satz 1 SGB V allerdings nicht erfasst. Vor diesem Hintergrund ist die gesetzliche Änderung vorzunehmen.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung in Nummer 3 wird die bisherige im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes als Artikel 2 vorgesehene Vorschrift, die das Inkrafttreten regelt, zu Artikel 3 des Gesetzes.

Diese Vorschrift sieht in Absatz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vor. Diese Regelung gilt auch für die Änderung der Handwerksordnung. Das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung ist notwendig, um im Interesse aller Beteiligten eine möglichst zeitnahe Umsetzung zu ermöglichen.

Berlin, den 29. Januar 2025

Hansjörg Durz
Berichtersteller

